

## Der Unfall im Straßenverkehr im Sinne des § 142 StGB

Der Beitrag bespricht abweichende Entscheidungen von Instanzgerichten zur (noch) h.M. der OLG zur Frage, wann sich in einem Unfallgeschehen gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht haben

## I. Einleitung

In den vergangenen Monaten sind divergierende Entscheidungen zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort im Zusammenhang mit Vorgängen beim Beladen von Fahrzeugen ergangen.

In einem Fall warf der Angeklagte Bleche auf die Ladefläche seines auf der Straße stehenden Lkw's. Eines der Bleche prallte gegen den Lkw und flog von dort gegen einen geparkten Pkw. Dadurch wurde dieser beschädigt. Der Angeklagte bemerkte dies und entfernte sich vom Unfallort ohne zuvor die erforderlichen Feststellungen i. S. des § 142 StGB zu ermöglichen. Das *AG Jülich*<sup>1</sup> sprach den Angeklagten aus rechtlichen Gründen frei. Das *LG Aachen*<sup>2</sup> verwarf die Berufung der StA. Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LG.

Das *OLG Köln*<sup>3</sup> ist der Ansicht, ein „Unfall im Straßenverkehr“ i. S. des § 142 I StGB liege auch dann vor, wenn der Fahrer eines auf öffentlicher Straße geparkten Lkw beim Ladevorgang ein Teil des Ladegutes statt auf die Ladefläche versehentlich gegen die Seitenwand des Lkw werfe und ein anderes Fahrzeug durch das abprallende Teil beschädigt werde.

Nach der Zurückverweisung hat das *LG Aachen*<sup>4</sup> den Freispruch des Angeklagten erneut bestätigt. Diesmal hat das *LG Aachen* den subjektiven Tatbestand verneint und einen Irrtum i. S. des § 16 StGB über das Merkmal des „Unfalls im Straßenverkehr“ angenommen. Der Angeklagte habe verkannt, dass in einer solchen Konstellation ein „Unfall im Straßenverkehr“ vorliege. Die Staatsanwaltschaft habe gegen das Urteil zunächst Revision eingelegt, diese dann aber später zurückgenommen.

In einem anderen Fall geriet ein Einkaufswagen auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums bei dessen Ausladen und Beladen des dort von dem Angeklagten zuvor geführten und abgestellten Lkw's ins Rollen und gegen ein in einer gegenüberliegenden Parklücke abgestelltes Fahrzeug. An diesem entstand Sachschaden. Obwohl der Angeklagte die Beschädigung des Pkw's wahrgenommen hatte, verließ er den Ort des Geschehens ohne zuvor die erforderlichen Feststellungen i. S. des § 142 StGB zu ermöglichen. Das *Amtsgericht Ratingen*<sup>5</sup> hat den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verurteilt. Auf die Berufung des Angeklagten wurde dieser von dem *LG Düsseldorf*<sup>6</sup> freigesprochen.

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht in Frankfurt am Main.

1 Ur. v. 21. 10. 2009 – 3 Cs 606/08.

2 Ur. v. 7. 2. 2011 – 73 Ns 205/09.

3 *OLG Köln*, NZV 2011, 619.

4 *LG Aachen*, NZV 2013, 305 (in diesem Heft).

5 Ur. v. 26. 11. 2009.

6 *LG Düsseldorf*, NZV 2012, 194.

Das *LG Düsseldorf* entschied, ein Unfall i. S. des § 142 I StGB liege nur dann vor, wenn sich in dem „Unfallgeschehen“ gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht hätten (straßenverkehrsspezifischer Gefahrezusammenhang). Daran fehle es, wenn auf einem Parkplatz ein Einkaufswagen infolge von Unachtsamkeit wegrolle und mit einem geparkten Fahrzeug kollidiere.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil hat das *OLG Düsseldorf* die Entscheidung des *LG Düsseldorf*, das sich bewusst gegen die (noch) h.M. entschieden hatte, aufgehoben. Der *Senat* stellt fest, die Kollision eines Einkaufswagens mit einem parkenden Pkw auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz sei ein „Unfall im Straßenverkehr“ i. S. des § 142 I Nr. 1 StGB. Dies entspreche der ganz herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung. Nach Zurückverweisung an eine andere Kammer des *LG Düsseldorf* ist das Verfahren gegen die Auferlegung einer Geldzahlung von 150 Euro gemäß § 153 a StPO eingestellt worden<sup>8</sup>. Im Vorfeld der ersten Berufungsverhandlung sei der Staatsanwaltschaft durch das LG die Einstellung gegen eine Geldzahlung von 500 Euro angeboten worden; dies hätte die Staatsanwaltschaft seinerzeit noch abgelehnt.

## II. Rechtsauffassung der Instanzgerichte versus (noch) h.M. der OLG

Unabhängig davon, ob man der Auslegung der *Oberlandesgerichte Köln*<sup>9</sup> und *Düsseldorf*<sup>10</sup> zur Frage, wann sich in einem Unfallgeschehen gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht haben, beitreten möchte, zeigen die vorstehenden Fälle, dass die Instanzgerichte in derartigen Konstellationen zunehmend Wege suchen und finden, um der wohl noch h.M. nicht zu folgen, wonach in derartigen Fällen ein „Unfall im Straßenverkehr“ vorliege mit der Folge der Strafbarkeit des Entfernens vom Unfallort. Nicht nur die entsprechenden Entscheidungen der Instanzgerichte sollten Anlass geben, zu hinterfragen, ob die Rechtsauffassung der OLGs (noch) zutreffend ist.

Um es vorweg zu nehmen: Meines Erachtens sind die Überlegungen des *LG Düsseldorf*<sup>11</sup> überzeugend. Ein Unfall im Straßenverkehr i. S. des § 142 I StGB liegt nur dann vor, wenn sich in dem „Unfallgeschehen“ gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht haben, die mit der Fortbewegung mittels eines zumindest auf der Seite eines Beteiligten involvierten Fahrzeuges verbunden sind<sup>12</sup>. Entscheidend spreche der Schutzzweck der Norm gegen eine Einbeziehung von Vorgängen beim Beladen von Fahrzeugen in den Tatbestand des § 142 StGB:

„Die Feststellungspflicht, deren Verletzung § 142 StGB mit Strafe bedroht, stellt eine Besonderheit des Straßenverkehrsrechts dar. Denn außerhalb des Straßenverkehrs besteht grundsätzlich weder bei vorsätzlichem noch bei fahrlässigem Verhalten eine strafrechtlich bewehrte Verpflichtung, am Ort des schädigenden Ereignisses zu verbleiben und die in § 142 StGB genannten Feststellungen zu ermöglichen bzw. eine angemessene Zeit zu warten, obwohl auch bei Vorgängen außerhalb des Straßenverkehrs die Vermögensinteressen des Geschädigten in gleicher Weise berührt sein mögen (...). Die Legitimation dieser im Jahr 1940 unter Ausdehnung des Tatbestandes in das Kernstrafrecht übernommenen Ausnahmevorschrift wird daraus hergeleitet, dass im Straßenverkehr auf Grund der Geschwindigkeit der Abläufe und der relativen Anonymität der Beteiligten die Vermögensinteressen des Geschädigten und die Sicherung seiner zivilrechtlichen Entschädigungsansprüche in besonderer, über das gewöhnliche Maß hinausgehender Weise gefährdet sind und deshalb besonderen, auch strafrechtlichen Schutzes bedürfen.“

(...)

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fehlt es nach der Auffassung des Gerichts in der vorliegenden Konstellation an dem erforderlichen straßenverkehrsspezifischen Gefahrezusammenhang und somit an einem

Unfall im Straßenverkehr. Denn die Fortbewegung mittels des auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuges mag zwar den ursprünglichen Anlass gebildet haben, weshalb der schädigende Einkaufswagen zum Be- und Entladen in die Position verbracht wurde, von der aus er sodann selbstständig gegen das weitere geparkte Fahrzeug rollen konnte. Es liegt insoweit zwar ein Kausalzusammenhang im weitesten Sinne zwischen der Fortbewegung mittels des LKW und dem schädigenden Ereignis vor. Jedoch fehlt es an der darüber hinausgehenden Voraussetzung eines straßenverkehrsspezifischen Gefahrezusammenhangs.

(...)

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach dem Wortlaut des § 142 StGB die Beteiligung eines Fahrzeuges nicht vorausgesetzt wird. Danach würde vielmehr selbst der Zusammenprall zweier Fußgänger ausreichen. Die oben genannte Einschränkung ergibt sich aber aus dem oben dargelegten Sinn und Zweck der Norm, denn nur bei Beteiligung eines Fahrzeuges und einer Realisierung der mit seiner Fortbewegung verbundenen Gefahren besteht eine gegenüber sonstigen Schadenssituationen besondere Gefährdung der Vermögensinteressen des Geschädigten, die eine strafbewehrte Feststellungspflicht zu rechtfertigen vermag<sup>13</sup>.

Im Weiteren ist das *LG Düsseldorf* der Auffassung, dass das Wegrollen eines Einkaufswagens auch nicht als Teil eines „Transportvorganges“ zum verkehrstypischen Geschehen erklärt werden könne<sup>14</sup> und weist ergänzend darauf hin, dass dessen Auslegung auch durch die Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Frage der Entstehung des Schadens durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges und somit Eintritt eines Privathaftpflichtversicherungsfalls bestätigt werde<sup>15</sup>.

Das *LG Düsseldorf* hat seine Auffassung ausführlich begründet und sich nicht etwa nur auf einschlägige Entscheidungen und Meinungen in der Literatur beschränkt. Anders das *OLG Köln*. In dessen Begründung weist der *Senat* darauf hin, dass sich die Grenzziehung zwischen straßenverkehrstypischen und verkehrstypischen Schadensrisiken schwierig gestalte und stellt vier Sätze weiter klar: „Das Be- und Entladen von haltenden oder parkenden Fahrzeugen ist verkehrsbezogener Teil des ruhenden Verkehrs, wenn ein innerer Zusammenhang mit der Funktion eines Kraftfahrzeuges als Verkehrs- oder Transportmittel besteht“<sup>16</sup>. Das *OLG Düsseldorf*, das der Rechtsauffassung des *LG Düsseldorf*<sup>17</sup> nicht beizutreten vermag, begründet dies schlicht und ergreifend mit der „ganz herrschenden Meinung in der Rechtsprechung“. „Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko verwirklicht haben. Dies ist – unter Zugrundelegung der natürlichen Verkehrsauffassung – in den „Einkaufswagenfällen“ nach gefestigter Rechtsprechung der Fall. Auch der *Senat* teilt diese Ansicht“<sup>18</sup>.

## III. Fazit

Mir scheint, dass nur eine Auseinandersetzung mit Gesetzeswortlaut, Schutzzweck der Norm des § 142 StGB und eine Heranziehung der zivilrechtlichen Rechtsprechung, so wie es das *LG Düsseldorf* getan hat<sup>19</sup>, zu dem Ergebnis führen, dass Vorgänge beim Beladen von Fahrzeugen nicht in den Tatbestand des § 142 StGB einbezogen werden können. Zu

7 *OLG Düsseldorf*, NZV 2012, 350 (m. Anm. Ternig).

8 *LG Düsseldorf*, Beschl. v. 15. 2. 2012 – 23 Ns 47/11.

9 *OLG Köln*, aaO [o. Fn. 3].

10 *OLG Düsseldorf*, aaO [o. Fn. 7].

11 *LG Düsseldorf*, aaO [o. Fn. 6].

12 *LG Düsseldorf*, NZV 2012, 194 (195).

13 *LG Düsseldorf*, aaO [o. Fn. 12].

14 *LG Düsseldorf*, aaO [o. Fn. 12].

15 *LG Düsseldorf*, NZV 2012, 194 (196).

16 *OLG Köln*, NZV 2011, 619 (620).

17 *LG Düsseldorf*, aaO [o. Fn. 6].

18 *OLG Düsseldorf*, NZV 2012, 350 (m. Anm. Ternig).

19 *LG Düsseldorf*, aaO [o. Fn. 6].

wünschenswert ist, dass dies auch höchstrichterlich geschieht. Hoffentlich dauert das aber nicht so lange, wie die Entscheidung des Großen Strafsenats des BGH zum Anwendungsbereich des § 69 StGB über die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis<sup>20</sup>. Dort hatte sich die Rechtsprechung schon unmittelbar nach Einführung der Maßregel im Jahre 1952 in Richtung einer viel zu extensiven, den Maßregelzweck vernachlässigenden Auslegung der Bestimmung entwickelt. Einstweilen ist die Verteidigung gut beraten, auf Staatsanwaltschaften und Gerichte zuzugehen und eine Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld gegen Auflage gemäß § 153 a StPO – wie in dem zweiten oben genannten Fall – anzustreben.

## VI. Zusammenfassung

1. In den vergangenen Monaten sind divergierende Entscheidungen von Instanzgerichten und OLGs zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort im Zusammenhang mit Vorgängen beim Beladen von Fahrzeugen ergangen.

2. Die *Oberlandesgerichte Köln* und *Düsseldorf* sind der Ansicht, ein „Unfall im Straßenverkehr“ i. S. des § 142 I StGB liege auch im Zusammenhang mit Vorgängen beim Beladen von Fahrzeugen vor.

3. Das *LG Düsseldorf* entschied, ein Unfall i. S. des § 142 I StGB liege nur dann vor, wenn sich in dem „Unfallgeschehen“ gerade die typischen Gefahren des Straßenverkehrs verwirklicht hätten (straßenverkehrsspezifischer Gefahrezusammenhang). Meiner Ansicht nach können Vorgänge beim Beladen von Fahrzeugen nicht in den Tatbestand des § 142 StGB einbezogen werden.

4. Vor einer höchstrichterlichen Entscheidung i. S. der Auffassung der Instanzgerichte sollte die Verteidigung auf Staatsanwaltschaften und Gerichte zuzugehen und eine Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld gegen Auflage gemäß § 153 a StPO anstreben. ■

20 BGHGSSt, DAR 2005, 452 (m. Anm. Hentschel).